

Was ist NEU 2014! In der aktuellen Ausgabe finden sie Informationen über:

1. Pensionsinformation 2014
2. Rezeptgebühr
3. Heilbehelfe - Kostenanteil
4. Zuzahlungen bei Rehabilitations- und Kuraufenthalten
5. Service – Entgelt für die e-card
6. Rundfunkgebührenbefreiung, Zuschuss zum Fernsprechentgelt und Befreiung von der Ökostrompauschale
7. Ausgleichstaxe
8. Fahrpreismäßigung für Menschen mit Behinderung
9. Wiener Linien: Begleitpersonen fahren kostenlos
10. Parkausweis gemäß § 29 b StVO

1. Pensionsinformation 2014

Pensionen

Die Pensionen werden ab 1. Jänner 2014 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen um 1,6 % erhöht.

Pensionen mit einem Stichtag im Jahr 2013 werden erst ab 1. Jänner 2015 angepasst!

Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der „besten 26 Jahre“) beträgt...€	3.919,93
Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung	€ 1.046,43

Richtsätze für Ausgleichszulagen

Alters- und Invaliditätspensionen

für Alleinstehende	€ 857,73
für Ehepaare	€ 1.286,03
Erhöhung für jedes Kind	€ 132,34

Witwen- und Witwerpensionen	€ 857,73
--	----------

Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr

Halbwaisen	€ 315,48
Vollwaisen	€ 473,70

Waisenpensionen ab dem 24. Lebensjahr

Halbwaisen	€ 560,61
Vollwaisen	€ 857,73

Höchstbeitragsgrundlage

Für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) monatlich	€ 4.530,--
Für Sonderzahlungen jährlich.....	€ 9.060,--
Für den Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) monatlich	€ 5.285,--

Geringfügigkeitsgrenze

Für ASVG Versicherte

monatlich	€	395,31
täglich	€	30,35

für nebenberuflich neue Selbstständige nach dem GSVG€ 395,31

für hauptberuflich neue Selbstständige nach dem GSVG€ 537,78

2. Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr wird um 0,10 Euro auf **5,40 Euro** erhöht.

Die **Befreiung** von der Rezeptgebühr gebührt Alleinstehenden mit einem Einkommen bis € 857,73 und Ehepaaren mit einem Einkommen bis € 1.286,03 monatlich.

Chronisch Kranke sind von der Rezeptgebühr befreit, wenn sie als Alleinstehende ein Einkommen von höchstens € 986,39 Euro und als Ehepaare von höchstens € 1.478,93 monatlich haben.

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich pro unterhaltsberechtigtem Kind um € 132,34.

Wenn ein Ausgedingte vorliegt (z.B. bei übergebener Landwirtschaft), sind die Einkommensgrenzen um 25 % bzw. 10% (bei erhöhtem Medikamentenbedarf) zu vermindern.

Das Einkommen von im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wird angerechnet (Ehegatte oder Lebensgefährte voll, von allen anderen Personen lediglich 12,5 Prozent).

3. Heilbehelfe – Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten beträgt bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln mindestens € 30,20 und bei Sehbehelfen mindestens € 90,60. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schwerstbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

4. Zuzahlungen bei Rehabilitations- und Kuraufenthalten

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung bei Rehabilitationsaufenthalten sind nach der Einkommenshöhe wie folgt gestaffelt:

€ 7,40 täglich, bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von € 857,74 bis € 1.439,11

€ 12,68 täglich, bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von € 1.439,12 bis € 2.020,50

€ 17,97 täglich, bei einem monatlichen Bruttoeinkommen über € 2.020,50

Bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (monatliches Bruttoeinkommen unter € 857,73) ist von der Einhebung abzusehen. Die Zuzahlungen bei Rehabilitationsaufenthalten sind höchsten für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

5. Service–Entgelt für die e-card

Die Höhe des Service–Entgeltes für das Jahr 2015 beträgt € 10,55 und wird im November 2014 eingehoben. Kein Service-Entgelt zahlen mitversicherte Kinder und PensionistInnen.

6. Rundfunkgebührenbefreiung, Zuschuss zum Fernsprechentgelt und Befreiung von der Ökostrompauschale

Nach Abzug der Miete und außergewöhnlicher Belastungen beträgt die Einkommensgrenze bei einem Haushalt

mit 1 Person	€	960,66
mit 2 Personen	€	1.440,34
für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person.....	€	148,22

Das Haushalts-Nettoeinkommen ist das Nettoeinkommen ALLER in einem Haushalt lebenden Personen. Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes, Kriegsoferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgerenten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld sind jedoch nicht anzurechnen.

Wie bisher erwirbt der Anspruchsberechtigte bei Vorlage des Bescheides das ausschließliche Recht auf eine monatliche Gutschrift auf das vom Betreiber in Rechnung gestellte Entgelt. Eine Auszahlung an den Anspruchsberechtigten ist nicht zulässig. Derzeit können anspruchsberechtigte Personen zwischen folgenden Betreibern wählen: [A1 Telekom Austria AG \(A1 Festnetz u. Mobil / bob\)](#), [AICALL Telekomm.-Dienstleistungs GmbH](#), [Hutchison Drei Austria GmbH](#), [Kabel-TV Amstetten GmbH](#), [T-Mobile Austria GmbH](#), [xpirio Telekommunikation Service GmbH](#)

Allen Beziehern des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten steht seit 1. Juli 2012 (Inkrafttreten des neuen Ökostromgesetzes) eine Befreiung von der Entrichtung der sogenannten Ökostrompauschale, sowie von der Bezahlung des 20 Euro übersteigenden Teils des Ökostromförderbeitrags zu.

Weitere Informationen: <http://www.gis.at>

Behindertenpass statt ÖBB VORTEILSCARD Spezial

7. Ausgleichstaxe

Die Höhe der gemäß § 9 Abs. 2 Behinderteneinstellungsgesetz zu entrichtenden Ausgleichstaxe beträgt für das Kalenderjahr 2014 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, für Dienstgeber mit 25 bis 99 Dienstnehmern monatlich 244 Euro, für Dienstgeber mit 100 bis 399 Dienstnehmern monatlich 342 Euro und für Dienstgeber mit 400 oder mehr Dienstnehmern monatlich 364 Euro.

8. ÖBB Fahrpreisermäßigung für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung erhalten ab 1. Jänner 2014 auch ohne **VORTEILSCARD** 50 % Ermäßigung auf ÖBB Standard-Einzelfahrkarten – damit entfallen die **VORTEILSCARD** Blind, Spezial und Schwerekriegsbeschädigt.

Einzigste Voraussetzung für die Ermäßigung: Ein österreichischer Behindertenpass oder ein österreichischer Schwerekriegsbeschädigtenausweis gemäß Bundesbehindertengesetz mit dem Eintrag des Grads der Behinderung von mindestens 70 % oder mit dem Vermerk „Der/die InhaberIn kann die Fahrpreisermäßigung nach Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“. Der genannte Ausweis muss im Zug mitgenommen werden.

Personen mit einem Pflegegeldbezug, denen kein Behindertenpass ausgestellt werden kann, erhalten vom Bundessozialamt eine Bescheinigung, dass sie zur Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung berechtigt sind.

Reisende, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, können wie bisher folgende Vorteile nutzen:

Rabatt von 50 % auf ÖBB-Standard-Einzelfahrkarten für Reisende, Sitzplatzreservierung gratis, Rollstuhlplatz gratis

Eine Begleitperson reist gratis mit, sofern die Notwendigkeit nachgewiesen werden kann. Im ÖBB Tarif ist dazu verankert, dass bei blinden Menschen oder Menschen im Rollstuhl eine Begleitperson gratis mitreisen kann. Ebenso gilt der Eintrag im Behindertenpass „Bedarf einer Begleitperson“ als Nachweis.

Ein Assistenzhund reist gratis mit, sofern der Bedarf nachgewiesen kann. Als Nachweis dafür gilt der Eintrag im Behindertenpass „stark sehbehindert“ oder „Blind“ oder die Kennzeichnung des Hundes mit dem entsprechenden Geschirr als Assistenzhund.

9. Wiener Linien: Begleitpersonen fahren kostenlos

Ab 1. Jänner 2014 können Begleitpersonen von behinderten Menschen die Öffentlichen Verkehrsmittel der Wiener Linien und im gesamten Verkehrsverbund Ostregion (VOR) kostenlos nutzen. Gültig ist diese neue Regelung laut Tarifbestimmungen für Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung und blinden und schwerekriegsbeschädigten Menschen, sofern diese eine Begleitperson zur Öffentlichen Benützung benötigen.

Im Behindertenpass muss der Hinweis "Der Inhaber des Passes bedarf einer Begleitperson" explizit festgehalten sein.

10. Parkausweis gemäß § 29 b StVO

Ab 1.1.2014 ist das Bundessozialamt auch für die Ausstellung des Parkausweises gemäß § 29 b StVO zuständig.

Voraussetzung

Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung auf Grund einer Behinderung“

Die bis 31.12.2013 eingetragene Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ gilt weiterhin.

Erforderliche Unterlagen

Antragsformular „Parkausweis“

1 aktuelles Passfoto

Die Ausstellung des Parkausweises ist gebührenfrei.

Personen, die noch keinen Behindertenpass mit der genannten Zusatzeintragung haben, müssen diesen vor der Antragstellung auf einen Parkausweis beim Bundessozialamt beantragen (Antragsformblatt „Behindertenpass“).

Ausweise der Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate)

Parkausweise, die **vor dem 1.1.2001** ausgestellt worden sind, d.s. die Papiaausweise ohne Foto, die nicht den EU-Vorgaben entsprechen, verlieren mit **31.12.2015** ihre Gültigkeit. Der Parkausweis muss beim Bundessozialamt neu beantragt werden, wobei auch hier Voraussetzung für die Ausstellung eines neuen Parkausweises der Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung auf Grund einer Behinderung“ (oder „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“) ist.

Parkausweise, die **nach dem 1.1.2001** ausgestellt wurden, bleiben weiterhin gültig.

Die Ausstellung eines Duplikates und die Abänderung von Eintragungen von Parkausweisen, die bis 31.12.2013 von einer Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt wurden, ist beim Bundessozialamt nicht möglich. Auch in diesen Fällen muss beim Bundessozialamt ein Parkausweis neu beantragt werden. Voraussetzung ist auch hier der Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung auf Grund einer Behinderung“ (oder „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“).